



Landeaverwellungsamt - Postfach 20 02 56 - 08003 Halle (Saale)/

An alle Landkreise und kreisfreien Städte

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Rundverfügung Nr. 08/12;

Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung nach § 50 Abs.4 GO LSA, § 39 Abs. 4 LKO LSA im Internet

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt teilt mit, dass es im Interesse des Abbaus von Bürokratie und im Interesse der Kostenersparnis für die Kommunen der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung nach § 50 Abs. 4 GO LSA im Internet grundsätzlich zustimmt.

In die Internetbekanntmachung nach § 50 Abs. 4 GO LSA sind keine personenbezogenen Daten Dritter aufzunehmen. Die Bereitstellung des Bekanntmachungstextes im Internet hat auf der Homepage der Kommune bzw. des Zweckverbandes zu erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Inhalt der Bekanntmachung nicht nachträglich von Unbefugten verändert werden kann.

Neben einer (grundsätzlich zulässigen) Internetbekanntmachung bedarf es ergänzend einer Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Hierbei ist es ausreichend, den Bekanntmachungstext durch Aushang in der Gemeinde bekannt zu geben. Darüber hinausgehende Bekanntmachungen (z. B. in Tageszeitungen oder einem Amtsblatt) sind nicht erforderlich.

Voraussetzung für die -optionale- Einführung der Internetbekanntmachung ist eine Änderung der entsprechenden Satzungsregelung über die ortsübliche Bekanntmachung.

Halle, 15. Marz 2012

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 305.1.1-10002

Bearbeitet von: Frank Bruns

Tel.: (0345) 514-1434 Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ Ivwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.landesverwaltungsamt. sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mittellungen ohne elektronische Signetur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhait Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE2181000000081001500 Die Regelung gilt für die Bekanntmachungen der Landkreise nach § 39 Abs. 4 LKO LSA sowie der Verbandsgemeinden, Ortschaftsräte und Zweckverbände entsprechend.

Die Landkreise bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie Zweckverbände entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Harms